


Beschlussvorlage

| | | |
|--------------------------------------|------------|-----------------|
| Organisationseinheit | Datum | Drucksachen-Nr. |
| Amt für Hochbau u. Gebäudemanagement | 11.11.2022 | 2022/337 |

| | | |
|----------------------------------|---------------|--------------------|
| ⇩ Beratungsfolge | ⇩ Sitzungsart | ⇩ Sitzungstermin/e |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | öffentlich | 21.11.2022 |
| Kreistag | öffentlich | 05.12.2022 |

Tagesordnungspunkt 10

**Reform der Umsatzbesteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz;
 Anpassung von zwei Kostenordnungen für die Nutzung von Schul- bzw. Fachräume, Sporthallen
 und Sitzungssälen**

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Änderungen umzusetzen:

1. **Kostenordnung für die Benutzung der Schulen und schulischen Einrichtungen (Sporthallen):**
 - a) **Die Nutzungsentgelte für die Sporthallen bleiben unverändert und werden für die Vereine nicht erhöht.**

 Vom Landkreis ist dennoch die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % auf Einnahmen aus der Vermietung der Sporthallen abzuführen. Die Erträge reduzieren sich durch die abzuführende Umsatzsteuer um jährlich rd. 7.000 EUR.
 - b) **Für die Vermietung von Fachräumen und Maschinen wird die Nutzungsgebühr zum 1. Januar 2023 um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.**
2. **Kostenordnung für die Benutzung der Sitzungssäle des Landratsamtes:**

Das Entgelt für die Nutzer der Sitzungssäle wird zum 1. Januar 2023 um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht.

Historie und Sachverhalt

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 hat die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Gesetzeskraft erlangt. Im Fokus der Umsatzsteuer stehen alle Betätigungen des Landkreises, die auf privatrechtlicher Grundlage sowie dem Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen ausgeübt werden.

Die Vermietung von Schulräumen und Sporthallen sowie die Vermietung von Sitzungssälen im Landratsamt wird von der Umsatzsteuer erfasst. Infolgedessen sind die beiden Kostenordnungen („Kostenordnung für die Benutzung der Schulen und schulischen Einrichtungen“ sowie die „Kostenordnung für die Benutzung der Sitzungssäle des Landratsamtes“) zum 1. Januar 2023 zu ändern. Die Kostenordnungen wurden jeweils vom Kreistag beschlossen; aus diesem Grund ist auch deren Änderung vom Kreistag zu beschließen.

1. Vermietung von Sporthallen und Schulräumen

a) Vermietung von Sporthallen

Die Vermietung von reinen Turn- und Sporthallen ist **nicht** von der Umsatzsteuer **befreit**. Somit muss der Landkreis bei den Turn- und Sporthallen ab dem 1. Januar 2023 Umsatzsteuer auf diese Leistungen abführen. Der aktuelle Umsatzsteuersatz beträgt 19 %.

Eine Anpassung der Kostenordnung dergestalt, dass die Entgelte künftig zuzüglich der Umsatzsteuer zu erheben sind, würde zu einer Mehrbelastung der Turn- und Sportvereine führen, da die Vereine in der Regel nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Vereine leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag auch und gerade in der aktuellen durch Krisen geprägten Zeit. Daher wird vorgeschlagen, die Umsatzsteuer nicht auf die bisherigen Entgelte aufzuschlagen; die **Entgelte für die Sporthallen sollen sich für Vereine nicht erhöhen**.

Dennoch ist die Kostenordnung anzupassen und die Umsatzsteuer vom Landkreis abzuführen. Die Einnahmen des Landkreises bei der Vermietung von Sporthallen reduzieren sich dadurch um rd. 7.000 EUR jährlich.

b) Vermietung von Schulräumen und Fachräumen

Aktuell werden Räume in Schulen, die unter der Trägerschaft des Landkreises stehen, u. a. an die Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (vhs) und die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) vermietet. Die Nutzung der Schulräume erfolgt u. a. für die Abendschulen sowie andere Fort- und Weiterbildungsangebote.

Eine Änderung der Kostenordnung ist für die reine Raumvermietung nicht erforderlich, da die Vermietung von Räumlichkeiten für derartige Zwecke **von der Umsatzsteuer befreit** ist.

Die Vermietung und Verpachtung von **Maschinen und Fachräumen** (Küchen, EDV-Räume etc.) ist jedoch nicht von der Umsatzsteuer befreit. Daher ist die Kostenordnung bei der Vermietung von Maschinen und Fachräumen der Höhe nach anzupassen, dass das Entgelt ab 1. Januar 2023 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet wird.

2. Vermietung von Sitzungssälen im Landratsamt

Auch die Vermietung der Sitzungssäle im Landratsamt fällt künftig unter die Umsatzsteuerpflicht. Es wird vorgeschlagen, die Nutzungsgebühren zum 1. Januar 2023 um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.

Anlagen
entfällt

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe Selbstverwaltungsaufgabe ↓
- Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:
Nr.: ... Bezeichnung: ...

Finanzielle Auswirkungen

| Aufwendungen bzw. Auszahlungen | Betrag | HH-Jahr/e |
|--------------------------------|--------|-----------|
|--------------------------------|--------|-----------|

| | | |
|---|-----------|----------|
| <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig | 7.000 EUR | 2023 ff. |
|---|-----------|----------|

| Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung | Betrag | HH-Jahr/e |
|-------------------------------------|--------|-----------|
|-------------------------------------|--------|-----------|

| | | |
|--|----|--|
| <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig | -- | |
|--|----|--|

| | | |
|-------------------|-------------|----------|
| Nettoauswirkungen | - 7.000 EUR | 2023 ff. |
|-------------------|-------------|----------|

Die Mindereinnahmen werden im Haushalt 2023 ff. berücksichtigt.

Durch den Verzicht, die Umsatzsteuer bei der Vermietung von Sporthallen auf die bisherigen Entgelte aufzuschlagen, entsteht ein jährliches Defizit von rd. 7.000 EUR.